

Die Jagdhaftpflichtversicherung aus Sicht der Hundeführer

Auf der Mitgliederversammlung des Landesjagdhundverbandes am 19.02.2011 wurde darum gebeten, die ab 01.04.2011 geltende neue Jagdhaftpflichtversicherung v.a. aus Hundeführersicht noch einmal genauer zu beleuchten. Dem möchte ich hiermit nachkommen.

Der LJV M-V e.V. hat mit der Gothaer Allgemeinen Versicherung AG einen Gruppenvertrag für die gesetzlich vorgeschriebene Jagdhaftpflichtversicherung abgeschlossen.

Zusätzlich zur Jagdhaftpflichtversicherung sind Tierarztkosten für den beim jagdlichen Einsatz verunfallten Jagdhund mitversichert.

1. Wer ist versichert?

Pro versicherten Jäger werden 3 Jagdhunde versichert. Befinden sich mehr als 3 Jagdhunde im Besitz des versicherten Jägers, gelten die drei am längsten im Besitz des Jägers befindlichen Hunde als mitversichert.

2. Welchen Geltungsbereich hat die Jagd-Haftpflichtversicherung ?

Die Jagd-Haftpflichtversicherung bietet weltweiten Versicherungsschutz. Dieser Versicherungsschutz gilt während der Jagd sowie im privaten Bereich.

3. Welchen Geltungsbereich hat die Tierarztkostenversicherung ?

Die Tierarztkosten sind ausschließlich bei jagdbedingten Unfällen und Verletzungen in Deutschland versichert.

4. Wann greift der Versicherungsschutz in der Tierkostenversicherung?

Versichert werden die im praktischen Jagdbetrieb in einem Jagdbezirk eingesetzten brauchbaren Jagdhunde bis zum vollendeten 12. Lebensjahr.

Versichert werden weiterhin in der Ausbildung befindliche Jagdhunde vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 24. Lebensmonat während der praktischen Ausbildung im Revier, ohne dass sie über eine Anlagen- bzw. Jugendprüfung verfügen müssen.

Vom vollendeten 24. Lebensmonat bis zum vollendeten 36. Lebensmonat läuft der Versicherungsschutz weiter, wenn die jagdliche Brauchbarkeit noch nicht erbracht wurde, für den Jagdhund aber eine Anlagen- bzw. Jugendprüfung nachgewiesen wird.

Spätestens danach muss für die Fortsetzung des Versicherungsschutzes die jagdliche Brauchbarkeit nachgewiesen werden.

Die vorstehend näher bezeichneten Jagdhunde müssen vom versicherten Jäger auf einen vom Landesjagdverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. vorgegebenen Formular in der LJV-Geschäftsstelle gemeldet sein.

5. Was genau umfasst die Mitversicherung von Tierarztkosten?

Versichert wird für die oben genannten Jagdhunde während des befugten praktischen jagdlichen Einsatzes der Ersatz von tierärztlichen Behandlungskosten nach jagdbedingten Unfällen und Verletzungen. Unter Berücksichtigung der o.g. 24- und 36-Monatsfrist gilt das auch für Hunde in der Ausbildung.

Es besteht Versicherungsschutz für den Zeitraum vom Beginn des Jagdeinsatzes bzw. der Jagdhundausbildung bis zu deren Beendigung im Revier. Die An- und Abfahrt ins Revier ist nicht mitversichert.

Ebenso nicht mitversichert sind Tierarztkosten infolge von Verletzungen, die außerhalb befugter Jagdausübung bzw. Jagdhundausbildung eintreten.

6. Welche Versicherungsleistung wird erbracht?

Ist der Jagdhund entsprechend Pkt. 4. brauchbar oder befindet sich in der Ausbildung, werden unterschiedslos Tierarztkosten nach folgender Regelung ersetzt:

- Die Anzahl der Schadensfälle pro versicherten Jäger (nicht pro versicherten Hund) wird auf 2 Ersatzleistungen pro Jahr begrenzt.
- Pro Schadenfall werden Kosten bis zu einer Maximalhöhe von 750 €, abzüglich einer Selbstbeteiligung des Hundeführers von 150 €, ersetzt.

7. Kann ich bei noch bestehendem alten Versicherungsvertrag meine Tierarztkosten versichern?

Ja, für einen Betrag von 2,60 € pro Versicherungsnehmer und Jahr. Die Zahlungsmodalitäten sind direkt mit der Geschäftsstelle des LJV zu klären.

Die vorstehend näher bezeichneten Hunde müssen vom versicherten Jäger in der Geschäftsstelle des Landesjagdverbandes spätestens ab einem Alter von 24 Monaten gemeldet sein. Die Anmeldung eines Versicherungsfalles erfolgt ebenfalls über die Geschäftsstelle des LJV.

E. Thalís